

# Marie-Elisabeth-Lüders-Oberschule BQL

(Berufsschule im Bereich Sozialwesen)

10783 Berlin

Steinmetzstr. 79

Tel. 26 39 16-6

Fax 26 39 91 72

## Informationen zum Praktikum im Rahmen des Berufsqualifizierenden Lehrganges an unserer Schule

(Praktikumszeitraum: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_)

### *1. Ziel des Lehrganges und Aufgabe des Praktikums*

Ziel des Vollzeitlehrganges ist es, durch eine Erweiterung der Allgemeinbildung und durch Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit zu verbessern. Das im Rahmen unseres Vollzeitlehrganges durchzuführende Praktikum soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt zu erhalten, um die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Einsichten durch einen eigenen Erfahrungs- und Erlebnisbezug vertiefen zu können. Das Praktikum dient nicht der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf oder der Stellenvermittlung.

### *2. Dauer des Praktikums/tägliche Anwesenheitszeit*

Das Praktikum dauert vier Wochen. Die Aufenthaltszeit der Schülerinnen und Schüler im Betrieb/in der Einrichtung beträgt sieben Zeitstunden (mit einer Stunde Pausenzeit). Beginn und Ende der täglichen Praktikumszeiten werden von der Praxisstelle entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten festgelegt. Der Einsatz der Schülerinnen und Schüler in Spätschicht-, Nachtschicht- und Wochenenddiensten ist nicht zulässig.

Während des Praktikumszeitraumes werden zwei Tage von der Berufsschule festgesetzt, an dem die Schülerinnen und Schüler ihre in der Praxisstelle gewonnenen Erfahrungen in der Schule auswerten können und weitere Impulse für die Umsetzung erworbener Kenntnisse in die Praxis gegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler informieren ihre Praxisstelle rechtzeitig über die Termine dieser Berufsschultage.

### *3. Eignung und Auswahl der Praxisstelle*

Das Praktikum kann in allen Betrieben und Einrichtungen der Berliner Wirtschaft, des Landes Berlin und anderer Institutionen stattfinden, in denen Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen begründet werden dürfen. Voraussetzung ist ferner, dass sich der Betrieb/die Einrichtung bereit erklärt, das Praktikum unter Beachtung der in diesem Informationsblatt aufgeführten Praktikumsbestimmungen durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler können sich - unabhängig vom Schwerpunkt unseres berufsqualifizierenden Lehrganges im Berufsbereich Sozialwesen - eine Praxisstelle entsprechend ihren beruflichen Vorstellungen wählen.

#### 4. Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler im Praktikum

Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes oder des Betriebsverfassungsgesetzes. Der Träger der praktischen Ausbildung braucht keine Ausbildungsverträge mit den Praktikantinnen/Praktikanten abzuschließen. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis ist, entfällt eine Vergütung. Den Schülerinnen/Schülern ist die Bereitschaft zur praktischen Ausbildung unter Beachtung der in diesem Informationsblatt dargestellten Grundsätze vom Betrieb/von der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

#### 5. Betreuung durch unsere Berufsschule

Lehrkräfte unserer Berufsschule übernehmen die allgemeine Betreuung der Schülerinnen und Schüler und sind Ansprechpartner/innen bei ggf. entstehenden Problemen und anstehenden Fragen im Praktikum. Sie sind insbesondere für einen regelmäßigen Besuch des Praktikums durch unsere Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Lehrkräfte werden die Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Betrieb/in der Einrichtung besuchen, um sich über deren Mitarbeit und Anwesenheit in der Praxisstelle zu informieren.

Über den Verlauf des Praktikums werden den Schülern/innen schriftliche Aufgaben von unserer Berufsschule gestellt. Die Berufsschule kontrolliert die Aufzeichnungen der Schülerinnen und Schüler.

#### 6. Betreuung durch die Praxisstelle

Der Betrieb/die Einrichtung benennt eine/einen für die Durchführung des Praktikums verantwortliche/n Mitarbeiter/in (=Praxisanleiter/in), die/der zusammen mit der Lehrkraft die Praktikantin/den Praktikanten in der Praxisstelle betreut und für eine ausreichende Beaufsichtigung sorgt. **Die Schülerin/der Schüler soll grundsätzlich nur unter Anleitung in der Praxisstelle mitarbeiten.**

#### 7. Weitere Rechtsbestimmungen

##### **a) Jugendschutz- und Unfallverhütungsvorschriften**

Für die Schülerinnen und Schüler gelten die Schutzbestimmungen für Jugendliche und die Unfallverhütungsvorschriften. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass für die Praktikanten/innen alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, d. h., alle Schüler/innen dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Alle Schüler/innen werden zu Beginn des Praktikums über die Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb/in der Einrichtung eingehend von der Praxisanleiterin/vom Praxisanleiter belehrt.

##### **b) Schweigepflicht**

Während der Zeit des Praktikums und danach unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Schweigepflicht hinsichtlich aller ihnen bekannt gewordenen betriebs- oder personenbezogenen Tatbestände.

### **c) Unfallversicherungsschutz und Haftpflichtversicherungsschutz**

Da es sich beim Praktikum um eine schulische Veranstaltung handelt, besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, der die Wege vom Wohnort zur Praxisstelle und zurück einschließt.

Für Schäden, die von der Praktikantin/dem Praktikanten infolge Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet das Land Berlin.

### **d) Weisungsrecht**

Die Schülerinnen und Schüler haben Weisungen der Beschäftigten der Praxisstelle, die in Zusammenhang mit der Mitarbeit in der Praxisstelle stehen, zu befolgen.

## **8. Fehlzeiten und Beurlaubungen**

Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ihre Praxisstelle **und** unsere Berufsschule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Eine ärztliche Bescheinigung ist bereits am ersten Tag der Erkrankung notwendig. Dauert eine Erkrankung länger als drei Tage, so haben sie spätestens am vierten Tag ohne besondere Aufforderung eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer über die Praxisstelle der Berufsschule einzureichen.

Eine Beurlaubung ist ausschließlich nur durch die Berufsschule möglich und dort vorher schriftlich zu beantragen.

## **9. Vorzeitiger Abbruch des Praktikums**

Die Praxisstelle kann die Fortsetzung des Praktikums ohne Einhaltung einer Frist verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person und/oder im Verhalten der Praktikantin/des Praktikanten vorliegen (z. B. schwere schuldhafte Pflichtverletzungen). In diesem Fall ist unsere Berufsschule vor Abgabe einer solchen Erklärung zu hören. Ist die praxisbetreuende Lehrkraft nicht erreichbar, wird die Berufsschule telefonisch verständigt, und die Schülerin/der Schüler werden in die Schule zurückgeschickt.

# Betriebspraktikum BQL vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Mit den Praktikumsbestimmungen bin ich/sind wir einverstanden:

Name der Schülerin/des Schülers: .....

.....  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

.....  
Bei Minderjährigen:  
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

**Praxisstelle:** ..... (Bezeichnung der Einrichtung/Firmenname)  
**Anschrift** (Straße, Hausnummer, PLZ, Bezirk):

Telefon der Praxisstelle: .....

Mit der Praxisanleitung wird beauftragt: Frau/Herr .....

Mit den o. g. Regelungen des Praktikums sind wir einverstanden.

.....  
Unterschrift und Stempel der Praxisstelle

## Verteiler:

- Dieses Blatt ist mit den entsprechenden Unterschriften jeweils in die Schülerakte zu nehmen.
- Die Schülerin/der Schüler bzw. ihre/seine Sorgeberechtigten erhalten ein Exemplar dieser Informationsschrift.
- Die Praxisstelle erhält ein Exemplar dieser Informationsschrift.